

1.1 Allgemeines

Version 1

Gültig ab: 02.12.2012

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und für zukünftige Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu. Die gesondert zu erbringenden Leistungen sind notwendig, um die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 zu erfüllen (BVerfG Urteil 09.02.2010 1 BvL 1/09).

1.2 Anspruchsberechtigte

Version 2

Gültig ab: 03.12.2019

- Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Rechtsgrundlage: § 28 SGB II.
- Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, Rechtsgrundlage: § 34 SGB XII.
- Leistungsberechtigte, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen, Rechtsgrundlage: § 42 SGB XII i.V.m. § 34 SGB XII[1].
- Kinder mit Kinderzuschlag bzw. Familien oder Kinder mit Anspruch auf Wohngeld, Rechtsgrundlage: § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG).
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 AsylbLG bzw. § 3 Abs.3 AsylbLG jeweils i.V.m. § 34 SGB XII.
- Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG); nach § 27a Satz 2 BVG gelten für die „ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt die Bestimmungen des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend“.

Anspruchsberechtigt ist nach § 6b Abs. 1 S. 1 BKGG die Person, die Kindergeldberechtigt ist (Ausnahme in Satz 3). Zusätzliche Voraussetzung bei Ziffer 1 ist der Bezug von Kinderzuschlag. Ist dies der Fall, kann die berechtigte Person auch für Kinder Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten, die zwar in ihrem Haushalt leben, aber insbesondere aufgrund eigenen Einkommens keinen Kinderzuschlag erhalten.

Beispiel:

In einer Familie mit drei Kindern wird für zwei Kinder Kinderzuschlag gewährt. Dennoch besteht für alle drei Kinder ein Anspruch aus Leistungen für Bildung- und Teilhabe.

BAföG-Berechtigte und Auszubildende, bei denen der Leistungsausschluss nach § 7 Abs.5 SGB II vorliegt, haben keinen Anspruch auf BuT. auch der Bezug von Leistungen nach § 27 SGB II löst keine Anspruchsberechtigung nach BuT aus.

Ausgenommen von dem Leistungsausschluss sind die Berechtigten nach § 7 Abs. 6 Ziffer 2 SGB II und haben damit auch einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Schülerbeförderungskosten können nicht erstattet werden, da diese bereits im BAföG bzw. BAB enthalten sind und somit eine Erstattung über Dritte erfolgt (vgl. R 2.4). Der persönliche Schulbedarf kann dagegen gewährt werden, da in BAföG und BAB ausschließlich Kosten für Fachliteratur erstattet werden.

Entsprechendes gilt auch für das SGB XII der den Leistungsausschluss in § 22 Abs. 1 SGB XII beschreibt. Da es im SGB XII keinen dem § 27 SGB II entsprechende Vorschrift gibt, könnten in besonderen Härtefällen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden.

[1] Leistungsberechtigte, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten, haben keinen Anspruch auf Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe, weil diese Leistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden und Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung erst ab 18 Jahren gewährt werden.

[2] R.: 609/2011 vom 29.06.2011 des Landkreistages Baden-Württemberg

1.2.1 Schülerinnen und Schüler

Version 1

Gültig ab: 13.11.2014

Die Legaldefinition von § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II umfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Dabei wird auf den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abgestellt. Der Begriff Schülerinnen und Schüler richtet sich nach bundesrechtlichen Maßstäben (BSG, Urteil vom 19.06.2012, B 4 AS 162/11 R) und unterscheidet sich von dem schulrechtlichen Begriff. Aufgrund der Vielfalt des Schulbildungswesens ist der Begriff weit auszulegen.

Allgemeinbildende Schulen sind Regelschulen (Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen, Gymnasien sowie sonstige gymnasiale Oberstufen in verschiedenen Schularten) und Förderschulen. Eine staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte der Lebenshilfe e.V., in der geistig behinderte Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, wurde vom BSG als Schule i.S.d. § 28 SGB II (BSG a.a.O. Rn 17) eingestuft. Die Grundschulförderklasse bzw. der Schulkindergarten fallen ebenfalls unter den Begriff der allgemeinbildenden Schulen.

Zu den berufsbildenden Schulen zählen berufliches Gymnasium, Berufsoberschule, Fachoberschule, Fachgymnasien, Fachakademien, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschule, Fachschulen, Fachakademien und Schulen des Gesundheitswesens.

1.2.2 Besonderheit der Anspruchsberechtigten im SGB XII

Version 1

Gültig ab: 13.11.2014

Im Gegensatz dazu ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, nicht an die genannte Altersgrenze gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Auch der Leistungsausschluss für Empfänger/innen einer Ausbildungsvergütung findet sich nicht im SGB XII.

Beispielsweise können daher auch über 25-jährige Berufsschüler/innen oder behinderte Schüler/innen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Bedarfe für Bildung beanspruchen.

1.2.3 Junge Menschen in stat. Einrichtungen der Sozialhilfe und Eingl.hilfe

Version 2

Gültig ab: 17.03.2021

Nach dem Wortlaut des § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII gehören die Leistungen nach § 34 nicht zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen können daher nur im Einzelfall bei Bedürftigkeit nach § 34a Abs. 1 S. 2 SGB XII in Höhe des nachgewiesenen Bedarfs (z.B. Kosten für mehrtägige Klassenfahrten) an Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 27b Abs. 2 S. 1 SGB XII gewährt werden, wenn kein vorrangiger Anspruch nach den Bestimmungen des SGB II oder nach § 6b BKGG besteht und wenn keine entsprechenden Leistungen nach der Vergütungsvereinbarung bzw. dem Heimvertrag von der Einrichtung zu erbringen sind.

Für Leistungsberechtigte nach §§ 99, 134 SGB IX i.V.m. § 27c SGB XII (Eingliederungshilfe stationär) gilt: Sofern im Einzelfall Bedarfe bestehen und nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind, hat auf Antrag eine Einzelfallprüfung der BuT-Leistungen zu erfolgen. Gewährt werden die BuT-Leistungen im Einzelfall als weiterer notwendiger Lebensunterhalt nach § 27c Abs.3 SGB XII i.V.m. § 27 b Abs.2 SGB XII.

1.2.4 Jugendhilfe

Version 1

Gültig ab: 13.11.2014

§ 39 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35, nach § 35a Abs. 2 S. 2 bis 4 und § 41 Abs. 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses gewährt wird. Zwar gehen in der Praxis Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bei den Jugendämtern ein. § 10 Abs. 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Leistungen nach

dem SGB II. Somit werden der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bildungs- und Teilhabeansprüche, durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt. Einzige Ausnahme bildet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II), die nach § 10 Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen nach dem SGB II ausgenommen wird.

1.2.5 Pflegekinder im Haushalt der Großeltern

Version 1

Gültig ab: 13.11.2014

Nach dem Urteil des BSG vom 27.01.2009 - B 14/7b AS 8/07 R haben Pflegekinder einen vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII, die auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen.

Die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu gewährenden Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts der Pflegekinder gehen möglichen Ansprüchen der Kinder auf Sozialhilfe nach dem SGB XII vor, vgl. § 10 Abs. 4 SGB VIII. Dieser Vorrang schließt gleichzeitig ein, dass die Unterhaltsleistungen (mindestens) in Höhe und Umfang der Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren sind.

Zwar sind die laufenden Unterhaltsleistungen, die den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf abdecken sollen, grundsätzlich als Pauschalen zu gewähren (§ 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII), die nach § 39 Abs. 5 SGB VIII von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden, soweit jedoch im Einzelfall bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII tatsächlich höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich sind, kommt jedoch eine abweichende Bemessung der Leistungen nach § 39 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 S. 1 SGB VIII in Betracht.

Nach diesem Grundsatz ist das Jugendhilfepflegegeld entsprechend aufzustocken und ein Anspruch nach den verschiedenen Rechtskreisen ist nicht gegeben.

1.3 Antragserfordernis

Version 4

Gültig ab: 03.12.2019

Die Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 7 SGB II sind bereits vom Grundantrag SGB II umfasst.

Die Leistungen nach § 34 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 7 SGB XII sind für Leistungsberechtigte der Grundsicherung (4. Kapitel) ebenfalls vom Grundantrag umfasst. Für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) besteht nach § 18 SGB XII kein Antragserfordernis. Die Leistungsgewährung setzt mit Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit ein. Daher sind Leistungen für BuT analog des Bewilligungszeitraumes im Grundlagenbescheid zu gewähren.

Für Leistungsberechtigte des AsylbLG gilt § 3 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII.

Die Leistungsträger sind verpflichtet im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über diese Leistungen gesondert erfolgt (das ist dann der Fall, wenn in dem Antrag bereits Angaben zu Bildungs- und Teilhabeleistungen enthalten waren) beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass die mit beantragten Leistungen noch (durch initiative ergänzende Angaben) geltend gemacht werden können. Reagieren Leistungsberechtigte auf den Hinweis, dass weitere Leistungen noch geltend gemacht werden können, nicht, ist – wie bei anderen nicht geltend gemachten Bestandteilen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (wie zum Beispiel bei Mehrbedarfen) – keine weitere Verwaltungsentscheidung erforderlich.

Lediglich die Leistung nach § 28 Abs. 5 SGB II und nach § 34 Abs. 5 SGB XII, d.h. die Leistung für Lernförderung

ist gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII) werden bei laufendem Leistungsbezug automatisch mittels einer Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht.

Ausnahme: Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen alle Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert beantragen (§ 6b BKGG).

1.4.1 Antrag

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Die mit dem Grundantrag SGB II und SGB XII beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen (nicht: persönlicher Schulbedarf) sind durch den Leistungsberechtigten zu konkretisieren. Die Gestaltung ist hierbei offen. Um eine ordnungsgemäße Bescheidung sicher zu stellen muss eine Dokumentation erfolgen.

Die spätere Konkretisierung muss nicht zwingend durch die Leistungsberechtigten erfolgen, sondern kann auch durch den Leistungserbringer geschehen.

Der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ist grundsätzlich beim Leistungsträger zu stellen. Dieser kann aber gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 SGB II zu seiner Unterstützung Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Demgemäß ist zulässig, dass der kommunale Träger mit den in Betracht kommenden Leistungsanbietern vereinbart, dass Anträge nach § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II auch bei ihnen (rechtswahrend) gestellt werden können (z. B. Schulen).

1.4.2 Antragsberechtigte

Version 1

Gültig ab: 02.12.2012

Die Antragstellung ist möglich

- bei volljährigen Leistungsberechtigten durch
 - a) diese selbst oder
 - b) die/den Vertreter/in der Bedarfsgemeinschaft (betrifft nur SGB II, siehe dort § 38 SGB II) oder
 - c) eine/n Bevollmächtigte/n (§ 13 SGB X),
- bei Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschließlich 14 Jahren durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in (§ 1629 BGB),
- bei Jugendlichen im Alter von 15 Jahren bis zu 17 Jahren durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in (§ 1629 BGB) oder durch die Jugendlichen selbst (§ 36 SGB I).

1.4.3 Rückwirkung der Antragstellung

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

SGB II und SGB XII

Der Grundantrag einschließlich der Bildungs- und Teilhabeleistungen (Ausnahme: Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII) wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück.

Der Antrag auf Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII) wirkt auf den Ersten des Monats der Antragsstellung zurück.

KiZ und WoG

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG werden von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar; die für den KiZ geltende Regelung des § 6a Abs. 2 Satz 4 BKGG gilt insoweit also nicht. Folglich können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG auch rückwirkend für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von KiZ oder WoG vorlagen und die antragstellende Person Nachweise darüber hat, dass sie tatsächlich entsprechende Ausgaben hatte.

Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.05.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01. Januar 2011. Für Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ab dem 01.08.2013 bemisst sich die Verjährungsfrist auf zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Absatz 2a BKGG).

1.5 Leistungsformen

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II und nach § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII, d.h. die Bedarfe für

- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und
- Schülerbeförderung,

werden durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Geldleistungen sind Zahlungen an die leistungsberechtigte Person oder deren Vertreter/in.

Alle übrigen Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB II und nach § 34 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB XII, d.h. die Bedarfe für

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (Abs. 2)
- Lernförderung (Abs. 5)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Abs. 6)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Abs. 7)

werden durch Sach- und Dienstleistungen (insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen), durch Direktzahlung oder als Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen.

Der kommunale Träger kann mit der Schule für Schulausflüge nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II abweichende Regelungen treffen (§ 29 Abs. 6 SGB II).

Für die darlehnsweise Leistungsgewährung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

1.5.1 Ausnahme: Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen

Version 1

Gültig ab: 27.09.2013

Nach § 30 SGB II und § 34b SGB XII kann eine Zahlung bzw. Erstattung an die Eltern erfolgen, wenn diese eine Sach- oder Dienstleistung selbst beschaffen und bezahlen bzw. beschafft und bezahlt haben und andernfalls der Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Antragstellung nur kurzfristig möglich ist bzw. die Bewilligung nicht rechtzeitig erfolgt und die Eltern deswegen in Vorlage getreten sind oder wenn nur Barzahlung möglich ist. Eine Zahlung/Erstattung an die Eltern kann nur auf Vorlage entsprechender Nachweise durch die Eltern erfolgen.

Der Leistungsträger bestimmt, in welcher Form er diese Leistungen erbringt (§ 29 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 2 SGB XII).

Die Sach- und Dienstleistungen können für den Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden.

1.6 Einkommensanrechnung

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen decken zunächst die Bedarfe nach § 20 SGB II (Regelbedarf), § 21 SGB II (Mehrbedarfe), § 23 SGB II (Sozialgeld), darüber hinaus nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung), vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II.

Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II (§ 19 Abs. 3 S. 3 SGB II), also in folgender Reihenfolge:

- (1) Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- (2) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- (3) Schülerbeförderung
- (4) Lernförderung
- (5) gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- (6) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Kinder die aufgrund übersteigenden Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern / des Elternteils gehören, können dennoch grundsätzlich Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Das übersteigende Einkommen des Kindes / der Kinder wird in der oben genannten Reihenfolge auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe angerechnet. Dabei wird das Kindergeld nicht als Einkommen des Kindes / der Kinder berücksichtigt (§ 11 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Beispiel:

Alleinerziehende Mutter mit einem Kind. Die Mutter hat kein eigenes Einkommen. Das Kind erhält Unterhalt in Höhe von 500,00 €. Die

Kosten für Unterkunft und Heizung betragen 500,00 €.

Bedarf des Kindes (8 Jahre)	302,00 €
Kosten für Unterkunft und Heizung	250,00 €
Gesamtbedarf	552,00 €
abzüglich Unterhalt	500,00 €
Restbedarf	52,00 €
Kindergeld	204,00 €
Übersteigendes Kindergeld	152,00 €

Das Kind hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, da das übersteigende Kindergeld vollständig auf den Bedarf der Mutter angerechnet wird (Achtung: Absetzung der 30,00 € Versicherungspauschale).

1.6.1 Keine Einkommensanrechnung bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten

Version 1

Gültig ab: 02.12.2012

Bei Empfängern von Kinderzuschlags- und / oder Wohngeldleistungen wird auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe kein Einkommen angerechnet (§ 6 Abs. 2 BKGG).

1.7 Bedarfsprüfung bei „Minderbemittelten“

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

§ 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-VO) regelt die Berechnung bei sogenannten „Minderbemittelten“. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit werden:

- (1) Für Schulausflüge monatlich 3 Euro und
- (2) für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt, zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der Schulbedarf berücksichtigt wird.

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld und / oder Kinderzuschlag zu stellen.

Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht (§ 6a Abs. 1, Nr. 4, Satz 2 BKGG).

Berechnungsbeispiele: Schul-/Kita-Ausflüge und Klassen-/Kita-Fahrten in der Bedarfsberechnung (§ 28 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 5a Alg II-VO)

Schul- oder Kita-Ausflüge sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 5a Nr. 1 Alg II-VO bei der Bedarfsberechnung mit 3 Euro monatlich zu berücksichtigen und lösen keinen Anspruch aus – auch wenn die tatsächlichen Kosten mehr als 3 Euro betragen –, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

Beträgt das übersteigende Einkommen bis zu 2,99 Euro, werden die Kosten für den Ausflug in voller Höhe übernommen; ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3 Euro können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.

Beispiel:

Mutter und Kind haben zusammen – ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe – einen Bedarf von 800 Euro zuzüglich 3 Euro (monatlicher fiktiver Bedarf für Ausflüge), zusammen also 803 Euro. Die tatsächlichen Kosten für den Ausflug belaufen sich auf 12 Euro. Ist das anzurechnende Einkommen größer oder gleich 803 Euro, besteht kein Anspruch; ist es kleiner als 803 € werden die Kosten für den Ausflug in Höhe von 12 Euro übernommen.

Mehrtägige Klassen-/Kita-Fahrten werden bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nach § 5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich mit 1/6 des tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats.

Ist das übersteigende Einkommen für den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragstellung genauso hoch oder höher als 1/6 der Kosten für die Klassen-/Kita-Fahrt werden keine Leistungen gewährt.

Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Kosten für die Klassenfahrt, werden diese Kosten voll übernommen.

Beispiel:

Mutter und Kind haben in der Zeit vom 01.08.2011 bis zum 31.01.2012 zusammen – ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe – monatlich einen Bedarf von 800 Euro. Am 01.07.2011 wird ein Antrag auf Übernahme der Kosten von 300 Euro für eine Klassenfahrt gestellt. Bei der Berechnung sind monatlich 50 Euro (300 Euro : 6) zu berücksichtigen.

Ist das anzurechnende Einkommen größer oder gleich 850 Euro besteht kein Anspruch; ist es kleiner werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe - hier: 300 Euro - übernommen.[1]

Bei den sog. „Minderbemittelten“ kann es daher z.B. vorkommen, dass eine Leistung für Schulausflug und Mittagessen abgelehnt werden muss, während eine Leistung für Teilhabe erbracht werden kann, weil dafür das anzurechnende Einkommen nicht mehr ausreicht.

Soweit sich aufgrund des Einkommens der Antragsteller lediglich ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe errechnet, wird dieses übersteigende Einkommen der Eltern oder des Elternteils zu gleichen Teilen auf alle Bildungs- und Teilhabeleistungsberechtigte verteilt.

Beispiel:

Bedarf Antragsteller (Eltern mit zwei Kindern)	1.300,00 €
anzurechnendes Einkommen	1.500,00 €
übersteigendes Einkommen	200,00 €

Für ein Kind wird eine Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt in Höhe von 420,00 € beantragt. Das zweite Kind beantragt Lernförderung in Höhe von monatlich 130,00 €. Jedem Kind werden zur Deckung des jeweiligen individuellen Bedarfs für Bildung und Teilhabe monatlich 100,00 € angerechnet.

Damit erhält das erste Kind keine Leistungen für die Klassenfahrt, da der Bedarf nach § 5a Nr. 2 Alg II-VO auf 6 Monate aufgeteilt werden muss. Das zweite Kind erhält monatlich 30,00 € für die Lernförderung.

[1] Beispiele teilweise entnommen aus Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“, 1. Auflage, Juli 2011, des Hessischen Landkreistages

1.7.1 Vollständige Bedarfsdeckung im SGB XII

Version 1

Gültig ab: 02.12.2012

Minderbemittelte aus dem Rechtskreis SGB XII erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe sofern sie diesen Bedarf nicht in voller Höhe durch eigenes Einkommen decken können (§ 34a Abs. 1 S. 2 SGB XII). Leistungen für Bildung und Teilhabe werden durch übersteigendes Einkommen gemindert.

Beispiel:

Bedarf für Bildung und Teilhabe mtl.	100,00 €
übersteigendes Einkommen mtl.	50,00 €
Anspruch auf Leistungen für BuT	50,00 €

1.8 Bewilligungszeitraum

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen für Bildung und Teilhabe richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Grundleistung).

1.9 Erstattungsforderung

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Erstattung bei Gutscheinen: § 40 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II bestimmen, dass § 50 Abs. 1 SGB X mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind, und dass die leistungsberechtigte Person die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen kann, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Die Erstattungsforderung ist stets an die leistungsberechtigte Person bzw. deren Vertreter/in zu richten.

§ 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II bestimmt, dass eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II nicht erfolgt, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Die Norm bezieht sich auf sämtliche Leistungen nach § 28 SGB II und betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie auch Aufhebungsbescheide.

In Einzelfällen kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden. Sollte der Nachweis nicht geführt werden, soll die Bewilligung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 Satz 2 SGB II). In der Folge sind die Leistungen zurückzufordern.

1.9.1 Erstattungsforderung im Rechtskreis SGB XII

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Eine Erstattung der Leistungen nach § 34 SGB XII erfolgt auch, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen ist. Eine Ausnahmeregelung wie im § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II gibt es im SGB XII nicht.

1.9.2 Erstattungsforderungen im Rechtskreis KiZ und WoG

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Für die Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt gem. § 6b Abs. 3 BKGG die Vorschrift des § 40 Abs. 6 SGB II entsprechend (siehe RdNr. 1.9). Dabei ist abweichend vom Rechtskreis des SGB II zu beachten, dass bei Wegfall von WoG und KiZ generell eine Aufhebung/ Erstattung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Vergangenheit nicht stattfindet.

Vor der Aufhebung eines in die Zukunft gerichteten BuT-Bescheides, dessen Leistungen noch nicht erbracht wurden, ist zunächst abzuklären, ob durch einen Rechtskreiswechsel ggf. weiterhin Anspruch auf die BuT-Leistung besteht (z.B. durch Wegfall des Wohngeld-Anspruchs besteht im Anschluss Anspruch auf SGB II und damit auf BuT). In diesen Fällen kann von einer Aufhebung des BuT-Bescheides im Rechtskreis WoG/KiZ abgesehen werden.

2.1 Eintägige Schul- und Kitaausflüge

Version 1

Gültig ab: 13.11.2014

Bei Schülerinnen und Schülern und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Schul- und Kitaausflüge anerkannt.

Der Ausflug muss unter schulischer Verantwortung bzw. unter Verantwortung der Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Verantwortung muss sich auf Organisation und Durchführung der außerschulischen Aktivität beziehen. Ausflüge dieser Art können zum Beispiel als Wandertag, Museumsbesuch oder auch als (eintägiger) Skikurs stattfinden.

Der Begriff „Ausflug“ ist weit auszulegen.

Ob die Veranstaltung pädagogisch geboten ist oder den (landes-)schulrechtlichen Bestimmungen entspricht ist bei § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II irrelevant und nicht zu prüfen. Es kommt auch nicht darauf an, ob es sich bei der Exkursion um eine freiwillige oder um eine verpflichtende Veranstaltung handelt. Unschädlich ist außerdem, wenn die Veranstaltung auch anderen Personen als Schülerinnen und Schülern/ Kindern der Kindertageseinrichtung offensteht; sie muss namentlich nicht innerhalb eines gemeinsamen Klassenverbandes oder dergleichen stattfinden.

Ein eintägiger Schul-/Kitaausflug im Rechtssinne liegt im Übrigen auch dann vor, wenn der Ausflug kürzer dauert als ein ganzer Schul-/Kitatag.

Weiterführende rechtliche Hinweise:

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für

zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst, sie müssen aus dem Arbeitslosengeld II, Sozialgeld bzw. der Sozialhilfe bestritten werden (vgl. Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 104).

2.2 Mehrtägige Schul- und Kitaausflüge

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an diesen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

(1) Schulausflüge und

(2) mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII).

Nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind die dortigen Leistungen unter den Bedingungen zu übernehmen, dass es sich um Aufwendungen für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt. Die Verbindung der Begriffe „mehrtägige Klassenfahrt“ und „schulrechtliche Bestimmungen“ gibt damit einerseits bundesrechtlich vor, dass nur Leistungen zu erbringen sind für Kosten, die durch eine schulische Veranstaltung entstanden sind, die mit mehr als nur einem Schüler und für mehr als einen Tag durchgeführt wird und einer „Fahrt“, also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet. Andererseits folgt aus der Wortlautverbindung zu dem „schulrechtlichen Rahmen“, dass nach schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen ist, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung im Rahmen des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II regional „üblich“ ist.

Der baden-württembergische Landesgesetzgeber unterscheidet vom pädagogischen Konzept her nicht zwischen „Landschulheimaufenthalt“ und „Schüleraustausch“. Nach der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vom 6.10.2002 des Landes Baden-Württemberg sollen sie gleichermaßen geeignet sein zur Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts. So werden Lehr- und Studienfahrten sowie Schullandaufenthalte, aber auch der Schüleraustausch beispielhaft als außerunterrichtliche Veranstaltungen gewertet, die einen wichtigen Beitrag zur Entfaltung der gesamten Persönlichkeit des Schülers darstellten. Auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit und auch sog. Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband sondern auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend durchgeführt werden, zählen dazu.

Unter Berücksichtigung des Teilhabeziels stellt ein Ausschluss von der Teilnahme an einem Schüleraustausch, selbst wenn nicht die gesamte Klassen- oder Jahrgangsstufe die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, auch eine Ausgrenzung aus finanziellen Gründen dar. Die Ausgrenzung erfolgt innerhalb der Gruppe der zur Teilnahme ausgewählten Schüler und soll von ihren Wirkungen her ebenso vermieden werden, wie bei allen Schülern einer Klasse oder Jahrgangsstufe.

Die Bestimmung der Grundsätze über die Durchführungen dieser außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie ihre Genehmigung obliegen nach § 47 Abs. 5 Nr. 5 SchulG sowie § 45 Abs. 2 SchulG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 11 KonfO BW 1993 (GBl 1984, 423; 1993, 515) jedoch der Gesamtlehrer- und Schulkonferenz sowie dem Schulleiter. Das heißt, das baden-württembergische Schulrecht delegiert in dem gesetzlich gesteckten Rahmen die Frage, ob und welche außerunterrichtlichen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die einzelne Schule (BSG, Urteil v. 22.11.2011, B 4 AS 204/10 R; SG Stuttgart, Urteil v. 20.09.2017, S 12 AS 4934/17 ER).

Nach einer Entscheidung des BSG können auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Schule einzuholen, dass die Veranstaltung tatsächlich zur Verbreitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z.B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).[1]

(BSG, Urteil v. 23.03.2010, B 14 AS 1/09 R)

Die Aufwendungen für eintägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung und für mehrtägige Klassenfahrten der Schule oder mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, sofern die Aufwendungen von der Schule oder von der Kindertageseinrichtung unmittelbar veranlasst werden. Taschengelder und Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Schlafsack, Wanderschuhe) können grundsätzlich nicht übernommen werden. Ein Abzug wegen häuslicher Ersparnis erfolgt nicht. Die Kostenübernahme für eine angemessene Reiserücktrittversicherung kann grundsätzlich erfolgen.

Klassenabschlussfahrten müssen noch während der Schulzeit erfolgen.

Wenn Zuschüsse von anderen Stellen gewährt werden – z.B. Schule, Förderverein, Stiftung – sind diese anzurechnen.

[1]Aus Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“, 1. Auflage, Juli 2011, des Hessischen Landkreistages

2.3 Persönlicher Schulbedarf

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse) sowie für digitale Medien(-nutzung). In den persönlichen Schulbedarf sind auch Schulbücher einzubeziehen, soweit sie nicht von den Ländern über die landesrechtlichen Lernmittelfreiheitsregelungen gewährt werden.

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gilt § 28 Abs. 3 SGB II und § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII. Im SGB II erfolgt die Auszahlung abweichend regelmäßig zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Jahres. Der persönliche Schulbedarf wird erstmals zum 01.01.2021 mit der jährlichen Regelbedarfsfortschreibung nach § 28a SGB XII angepasst.

Durch die Aufnahme des Begriffs „regelmäßig“ in das Gesetz sollen bisher bestehende Leistungslücken geschlossen werden. Bei einem Rechtskreiswechsel vom SGB XII ins SGB II oder bei erstmaligen Leistungsbezug im September ist die Schulpauschale abweichend von der Stichtagsregelung zu gewähren.

Beispiel: ein 14jähriges Kind lebt bei seiner Großmutter; das Kind wird im September 15 Jahre alt und begründet einen eigenen Rechtsanspruch auf SGB II-Leistungen. Die Schulpauschale ist abweichend vom Stichtag (01.08.2019) zu bewilligen.

Für Schülerinnen und Schüler, deren erstmalige Aufnahme in die Schule innerhalb des Schuljahres liegt oder die nach Unterbrechung innerhalb eines Schuljahres erneut in eine Schule aufgenommen werden, gilt § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1-3 SGB XII.

2.4 Schülerbeförderung

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII).

Voraussetzung der Leistung ist, dass die Aufwendungen erforderlich sind. Eine Berücksichtigung der Aufwendungen kommt daher nur in Betracht, wenn der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen.

Der Begriff der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs bzw. Profils ist flexibel auszulegen. [z. B.: bei Verbleib in der bisherigen Schule nach Wohnortwechsel, Berücksichtigung des Profils (naturwissenschaftlich, musisch, sportlich, hauswirtschaftlich, religiös, sprachlich sowie bilingual, Waldorfschulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung u.a.)]

Sollte die Schülerin / Schüler nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und dadurch höhere Schülerbeförderungskosten anfallen, sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs anfallen würden.

2.5 Ergänzende angemessene Lernförderung

Version 3

Gültig ab: 17.03.2021

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII).

Die Vorschriften berücksichtigen, dass auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines

menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote (dazu zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne, strukturelle Förderungen wie Förderkurse, schulinterne Nachhilfestrukturen) haben in jedem Fall Vorrang, und nur dann, wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Von der Schule zusätzlich initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen laut Gesetzesbegründung über das schulische Angebot hinaus und können grundsätzlich durch Leistungen des „Bildungspakets“ finanziert werden (BT-Drs. 17/3404, S. 105). In der Gesetzesbegründung werden vorhandene schulnahe Strukturen als Lernförderung sogar befürwortet, da diese am ehesten geeignet seien, „die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben“ (BT-Drs. 17/3404, S. 105).

Hinsichtlich der Leistungsanbieter besteht der ursprünglich vorgesehene Vorrang von gemeinnützigen und kommunalen Trägern vor privatgewerblichen Anbietern nicht mehr. Die Stadt- und Landkreise müssen aber die Angemessenheit der Lernförderung bestimmen. Der Deutsche Volkshochschulverband weist darauf hin, dass insbesondere Volkshochschulen als Anbieter von Lernförderung in Betracht kommen.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das „wesentliche Lernziel“, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Im Einzelnen:

Im öffentlichen Schulwesen Baden-Württembergs sowie an privaten Schulen, die nach den Bildungsplänen des Landes unterrichten und staatlich anerkannte Schulabschlüsse anbieten, werden die einzelnen Lernziele in einem Bildungsplan durch Bildungsstandards vorgegeben. Diese schreiben fest, welche Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende eines Bildungsabschnitts erwerben sollen. Die Kompetenzentwicklung wird im Laufe eines Schuljahres durch Lernstandserhebungen überprüft und in Form von Noten bewertet. Die Einzelnoten in den Fächern sowie das Notengesamtbild im Schuljahresendzeugnis zeigen an, in welchem Maß der Kompetenzerwerb gelungen ist. Für den Bereich des öffentlichen Schulwesens stellt die Gemeinschaftsschule hiervon eine Ausnahme dar. In der Gemeinschaftsschule erfolgt die Leistungsbewertung grundsätzlich nicht durch Noten. Dies entspricht dem pädagogischen Konzept dieser Schulart. Allerdings können Eltern verlangen, dass der Leistungsstand ihrer Kinder auch in Noten wiedergegeben wird. In jedem Fall gibt es differenzierende Beurteilungen über den individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Dazu werden regelmäßig schriftliche, mündliche oder praktische Leistungserhebungen durchgeführt. Mit Blick auf die Anschlussfähigkeit für Studium, Berufsausbildung oder weitere schulische Bildungsgänge sind auch in den Abschlussklassen der Gemeinschaftsschule Noten jedoch obligatorisch. In der Grundschule erhalten die Kinder am Ende von Klasse 2 mit dem Schulbericht erstmals auch Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik. Bei den Halbjahresinformationen sind ganze Noten, ganze Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) und halbe Noten zulässig. Die Versetzung von der ersten in die zweite Klasse erfolgt ohne Versetzungsentscheidung. Die Versetzung von Klasse 2 nach Klasse 3 und von Klasse 3 nach Klasse 4 hingegen ist abhängig von den schulischen Leistungen und richtet sich an der Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Grundschulen

(Grundschulversetzungsordnung, GrSchulVersV BW) vom 30. Januar 1984 (GBl. 1984, 145) aus.

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) vom 5. Mai 1983 (GBl. 1983, 324) beschreibt unterschiedliche Abstufungen des Kompetenzerwerbs in Form von Ziffernoten. In der Notenhierarchie drückt die Note 4 eine Art Mindestkompetenzniveau aus. Die Note 4 bedeutet, dass die erbrachten Leistungen den im Bildungsplan festgelegten Anforderungen im Ganzen noch entsprechen, auch wenn Mängel bestehen. Der besondere Stellenwert der Note 4 in der Notenhierarchie ergibt sich daraus, dass eine Versetzung (ohne Notenausgleich; siehe unten) erreicht werden kann, wenn diese Note in allen (versetzungsrelevanten) Unterrichtsfächern erzielt wird. Ab der Note 5 sind die erbrachten Leistungen und damit der Kompetenzerwerb so mangelhaft bzw. lückenhaft, dass den Anforderungen nicht entsprochen wird.

Wesentliches Lernziel ist es, in einer Gesamtschau der Fächer am Ende eines Bildungsabschnittes ein Kompetenzniveau zu erreichen, das den erfolgreichen Anschluss an die Anforderungen des nächsten Bildungsabschnitts oder den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsgangs ermöglicht. Ob dies gelungen ist oder nicht, wird im öffentlichen Schulwesen durch die Versetzungsentscheidung (Ausnahme: Gemeinschaftsschule), in der Abschlussklasse durch das Abschlusszeugnis angezeigt. Dabei ist von Bedeutung, dass die einzelnen Fächer nicht isoliert und gleichgewichtig betrachtet werden. Das erforderliche Leistungsniveau für eine Versetzung ergibt sich in der Gesamtheit nicht daraus, dass in jedem Fach die Note 4 erreicht wird bzw. erreicht werden muss. Mit der Unterscheidung von Haupt- und Nebenfächern sowie versetzungsrelevanten und nicht-versetzungsrelevanten Unterrichtsfächern wird bewusst eine Gewichtung der Fächer mit Blick auf den Stellenwert der darin erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die spätere Orientierung und Bewährung in Beruf und Leben vorgenommen. Bereits deshalb ist es sinnvoll und wird in den Versetzungsverordnungen – auf die an dieser Stelle wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird – auch ermöglicht, dass schwache, den Anforderungen nicht genügende Leistungen in einem Fach z.B. durch gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden können. Dieser Ausgleichsmechanismus berücksichtigt auch die pädagogische Grunderkenntnis, dass Begabungen nur sehr selten gleichmäßig über die verschiedenen Kompetenzbereiche verteilt sind. In der Regel weisen

Schülerinnen und Schüler Begabungsprofile auf, die stärkere und schwächere Kompetenzbereiche umfassen. (aus Landtagsdrucksache 15/4161 v. 15.10.2013)

Als ein wesentliches schulrechtliches Ziel wird in Baden-Württemberg auch die Förderung der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund ab der ersten Klasse gesehen. Die Förderung kann zum Schuljahresbeginn ebenso erfolgen als auch im Laufe des Schuljahres beginnen.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf außerschulische Lernförderung. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Die auf das wesentliche Lernziel bezogene Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung wird mit einem entsprechenden Formular durch den Sozialleistungsträger festgestellt.

Es ist zu beachten, dass § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist.

Fördermaßnahmen bei Lese- und Rechtsschreibschwäche und bei Dyskalkulie sind vorrangig von der Schule zu erbringen. Siehe hierzu Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ vom 22.08.2008.

Angemessen ist außerschulische Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Lernförderung in den Ferien:

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst auch Lernförderung in den Schulferien. Im Gesetzestext gibt es keine Einschränkung auf „Schultage“ o.ä. Zudem bestehen bei Schuljahren keine Pausen oder Lücken. Ein neues Schuljahr beginnt immer direkt am dem Schuljahresende folgenden Tag. In Baden-Württemberg beginnt das Schuljahr jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Die Lernförderung hat somit, wenn alle anderen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, auch in den Schulferien einen Bezug zu den wesentlichen Lernzielen im Sinne der Vorschrift.

2.6 Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- (1) Schülerinnen und Schüler
- (2) Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII).

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe in der Schule. Die Möglichkeit, ebenso wie andere an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen zu können, verhindert Ausgrenzungsprozesse und eventuelle Auswirkungen auf den schulischen Erfolg. Mit den Vorschriften wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, sondern Teilhabe ermöglicht wird. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch sozialintegrative Funktion besitzt.

Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Schulische Mittagsverpflegung außerhalb der Räumlichkeiten der Schule findet auch dann in schulischer Verantwortung statt, wenn eine Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung (z.B. Hort) vereinbart ist.

Die Vorschriften gewähren einen entsprechenden Mehrbedarf auch für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen. Die Regelung gilt

auch für Leistungsanbieter, welche nach den §§ 23 und 24 SGB VIII als Personen der Kindertagespflege tätig sind („Kindertagesmütter“, „Kindertagesväter“), sofern diesen nicht nach den Vorschriften des SGB VIII die Kosten für die Mittagsverpflegung erstattet werden.

Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist, dass eine Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vorgelegt wird.

Grundsätzlich sind die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vorrangig vor den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Für die Mittagsverpflegung gilt, dass hier die Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ausnahmsweise Vorrang vor den Leistungen nach dem SGB VIII haben (§ 10 Abs. 3, 4 SGB VIII).

Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Örtlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht. Das gilt nicht für Kindertageseinrichtungen. Hier sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen.

Auch bei einer pauschalen Abrechnung ist grundsätzlich auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

2.6.1 Übergangsregelung bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

Version 1

Gültig ab: 23.02.2014

Bis zum 31.12.2013 gelten § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II und § 34 Abs. 6 Satz 2 SGB XII (Inhalt: „Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird“) mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (§ 77 Abs. 11 S. 4 SGB II, § 131 Abs. 4 S. 2 SGB XII). Einrichtungen nach § 22 SGB VIII sind Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.[1]

Die Beschränkung „in schulischer Verantwortung angeboten“ ist somit für die Jahre 2011 bis 2013 aufgehoben. In dieser Zeit werden auch Aufwendungen für das Hortmittagessen berücksichtigt.[2] Das Hortmittagessen ist getrennt vom Schulmittagessen zu verbuchen.

[1] Kindergarten, Kindertagesstätte oder-krippe, Hort.

[2] Auch Kinderzuschlags- und Wohngeldbezieher/innen haben einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss zum Mittagessen in Hort: Die Regelung zum Hortmittagessen ist in der Übergangsvorschrift des § 77 SGB II in Abs. 11 letzter Satz enthalten, der da lautet: „Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.“

2.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Version 2

Gültig ab: 01.08.2019

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten

Diese Aufzählung ist abschließend. Die Regelung enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnen. Folglich können je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Freizeitaktivitäten darunter zu subsumieren sein. Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich jedoch grundsätzlich um gruppenorientierte Tätigkeiten, die der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dienen und das gemeinschaftliche Erleben fördern. Die Vorschrift lässt auch einmalige Unternehmungen zu. Nicht erfasst werden dagegen ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen. (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII).

Leistungen zur Deckung des Teilhabebedarfs dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker

als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Insbesondere die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur prägt Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung – die Entwicklung der Sinne, der kreativen Fertigkeiten – und sie ist prägend für die soziale Kompetenz. Die Teilhabe am kulturellen Leben ist eine grundlegende Voraussetzung für eine aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Kindern und Jugendlichen wird mit dieser Leistung ein pauschales Budget von monatlich 15,00 Euro zur Verfügung gestellt, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können.

Die Vorgaben des Kinderschutzes sind zu beachten.

Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem Musikverein kommt hier infrage. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Das pauschale Budget in Höhe von bis zu 15 Euro kann auch für die Finanzierung zur Teilnahme an Freizeiten angespart werden. Eine Ansparung von bis zu 12 Monaten ist möglich. In diesem Fall kann die Gültigkeit eines Gutscheins auf bis zu 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erstreckt werden^[1]. Bei Wegfall der Bedürftigkeit während des Bewilligungszeitraumes verlieren bereits ausgestellte und noch nicht eingelöste Gutscheine ihre Gültigkeit. Der im Gesetz aufgeführte Katalog der Teilhabeleistungen ist abschließend. Nicht dazu gehören z.B. Kinoveranstaltungen. Sie haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden. Auch Fahrtkosten gehören nicht zu den anerkannten Teilhabebedarfen.

Die monatlichen Teilhabeleistungen können im Einzelfall um die tatsächlichen Aufwendungen erweitert werden, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen und im begründeten Ausnahmefall nicht zumutbar aus dem Regelbedarf und dem pauschalen Budget bestritten werden können. Zum Teilhabebedarf gehören somit die für die Ausübung von Aktivitäten notwendigen Ausrüstungen, die regelmäßig nicht über den Regelbedarf abgedeckt werden (z.B. Ballettschuhe, Ausleihen von Musikinstrumenten).

[1] Ob eine Ansparung möglich ist und auf welchen Zeitraum Gutscheine nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts zu befristen sind bzw. befristet werden können wird derzeit in der AG Bildung und Teilhabe im Bund-Länder-Ausschuss diskutiert.

2.7.1 Besonderheit im Rechtskreis SGB XII

Version 1

Gültig ab: 02.12.2012

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 7 SGB XII (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel, also bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, unberücksichtigt (§ 34 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Damit wird klargestellt, dass die Teilhabebedarfe nach § 34 Abs. 7 SGB XII keine Leistungsansprüche in der Eingliederungshilfe ersetzen.

Bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind die Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft vom Leistungsumfang ausgenommen (§ 42 Satz 1 Nr. 3 SGB XII). Grund: Der Teilhabebedarf nach § 34 Abs. 7 SGB XII steht nur Minderjährigen zu, diese sind jedoch im Vierten Kapitel nicht anspruchsberechtigt.